

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat II
Stadtplanungsamt
Tiefbauamt
Verkehrsreferat

**Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk
Karlsruhe, Teilplan Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	14.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	15.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Freigabe des Luftreinhalte-/Aktionsplans für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg das Einvernehmen der Stadt Heidelberg als untere Straßenbaubehörde mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe herzustellen.

Darüber hinaus nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass Oberbürgermeisterin Weber als Leiterin der unteren Straßenverkehrsbehörde ebenfalls das Einvernehmen herstellt.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, das Land Baden-Württemberg aufzufordern, im Bundesrat auf eine Verschärfung der fahrzeugbezogenen Emissionsgrenzwerte (Abgasnorm EURO 5) hinzuwirken.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe, Teilplan Heidelberg

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

- | | | |
|------|---|--|
| UM 4 | + | Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
Begründung:
Der Maßnahmenkatalog zur Luftreinhaltung ist ein wichtiger Baustein des kommunalen Umweltschutzes
Ziel/e: |
| MO 2 | + | Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr
Begründung:
Durch die Minimierung der verkehrsbedingten Schadstoffe wird die Lebensqualität der Bevölkerung verbessert. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

Begründung:

Im Umweltausschuss am 09.03.2005 (Drucksache: 0031/2005/IV) und im Gemeinderat am 27.07.2005 (Drucksache: 0193/2005/BV) wurde dargelegt, dass aufgrund des am Messpunkt Karlsruher Straße 2003 festgestellten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ein Luftreinhalteplan aufzustellen ist. Der vom Regierungspräsidium Karlsruhe erstellte Entwurf „Luftreinhalte-/Aktionsplan für den Regierungsbezirk Karlsruhe – Teilplan Heidelberg“ wurde vom 21.09 bis zum 26.10.2005 öffentlich ausgelegt. Der Umweltausschuss wurde am 19.10.2005 (Drucksache: 0143/2005/IV) über den Entwurf des Luftreinhalteplans des Regierungspräsidiums Karlsruhe informiert.

Maßnahmen und Wirkungsprognose

In der vorliegenden, nach der Offenlage aktualisierten und ergänzten Fassung des Luftreinhalteplans wurden nun auch seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Ergebnisse der Messungen 2004 in der Mittermaierstraße und der Brückenstraße mitaufgenommen. Die zwischenzeitlich vorliegende Prognoseberechnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für die Messungen aus dem Jahre 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass der ab 2010 einzuhaltenden Jahresmittel-Grenzwert für Stickoxid (NO₂) entsprechend der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung (22. BImSchV) auch bei diesen Straßenzügen nicht eingehalten werden kann. Somit sind auch diese Straßenabschnitte in den Luftreinhalteplan aufzunehmen.

Für die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (M13 und M14) wurde in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Verkehrsbehörde, dem Verkehrsreferat der Stadt Heidelberg und der Polizeidirektion Heidelberg eine „Umweltzone“ (siehe Seite 72 der Anlage 1) entworfen. Die für die Verkehrsbeschränkungen erforderlichen Verkehrszeichen (Verbotszeichen oder entsprechende Zusatzzeichen) gibt es noch nicht; auch die notwendige Kennzeichnungsverordnung (siehe Seite 64 der Anlage 1) liegt nur im Entwurf vor. Der Termin der Verabschiedung der Kennzeichnungsverordnung steht noch nicht fest.

Zu dem Maßnahmenkatalog wurden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und dem Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH und Co. KG, Karlsruhe, eine Wirkungsprognose erstellt.

Nr.	Art der Maßnahme	Wirkungsprognose UMEG / Lohmeyer bezüglich NO ₂ -Immission	Bemerkung
M 1	Förderprogramm für Erdgasfahrzeuge	vernachlässigbar	
M 2	Umstellung/Nachrüstung des städtischen Fuhrparks	<1%	
M 3	Neugestaltung Rohrbach-Markt	4% (nur Karlsruher Straße)	
M 4	Weitere Straßenbau/-planungsprojekte (Burelli-Tunnel, Bahnrandstraße, fünfte Neckarbrücke)	1-2% (Mittermaierstraße) 3% (Brückenstraße)	Burelli-Tunnel wurde nicht berechnet! Wirksame Minderung überwiegend durch Bahnrandstr.
M 5	Verbesserung des Verkehrsflusses	1% - 5%	
M 6	Parkraumbewirtschaftung und Jobticket im Neuenheimer Feld	vernachlässigbar	nur lokale Wirkung
M 7	Umwidmung der B 3	5% (nur Karlsruher Straße)	für Mittermaierstraße eventuell leichte Zunahme
M 8	Ausbau des städtischen Straßenbahnnetzes	<1%	
M 9	Förderung des öffentlichen Nahverkehrs	1% - 2%	
M 10	Nachrüstung/Umstellung der Omnibusflotte	<1% - 2%	
M 11/12	Ausbau des Radwegenetzes und Förderung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs	<1%	
M 13	Ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 01.01.2010 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichnungsverordnung, Stand 14.10.2005	13%	davon 12% altersbedingter Fahrzeugwechsel = Nullfall 2010
M 14	Ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 01.01.2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 nach der Kennzeichnungsverordnung, Stand 14.10.2005	weitere ca. 4%	davon 2-3% altersbedingter Fahrzeugwechsel = Nullfall 2012

Die Wirkungsprognose kommt zum Ergebnis, dass der Jahresmittel-Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) mit den aufgeführten Maßnahmen voraussichtlich an keinem der Messpunkte 2003 und 2004 eingehalten werden kann. Nach den zurzeit vorliegenden Luftreinhalte- und Aktionsplänen in Baden-Württemberg kann auch in den anderen betroffenen Kommunen der Grenzwert für Stickstoffdioxid 2010 voraussichtlich nicht eingehalten werden. Da zurzeit keine weiteren wirksamen Minderungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene möglich sind, beabsichtigt das Regierungspräsidium Karlsruhe den vorliegenden Luftreinhalteplan ohne ergänzende Maßnahmen nach Freigabe durch das Umweltministerium Baden-Württemberg in Kraft treten zu lassen. Voraussetzung hierfür ist gemäß Paragraf 47 Absatz 4 Satz 2 Bundesimmissionsgesetz das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde.

Mit Schreiben vom 30.01.2006 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Stadt Heideberg gebeten das Einvernehmen herzustellen.

Um zu gewährleisten, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid an innerstädtischen Hauptverkehrsadern zukünftig eingehalten werden kann, müssen die Kraftfahrzeug-Emissionen deutlich gesenkt werden. Hierzu ist ein entsprechend reduzierter Abgasgrenzwert im Rahmen der EURO-Abgasnormen (EURO 5 für PKW) festzulegen. Dies wird auch vom deutschen Städtetag gefordert.

gez.

Dr. Würzner